

**Regelung für die Nutzungsentschädigungen  
für die Überlassung der Sillerhalle**

**- Gebührenordnung -**

Der Gemeinderat hat für die Überlassung der gemeindeeigenen Sillerhalle am 24. Juli 1985 folgende Gebührenordnung beschlossen.

**§ 1**

- (1) Die Gemeinde Hattenhofen erhebt für die Überlassung der gemeindeeigenen Sillerhalle eine Nutzungsentschädigung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die erhobenen Nutzungsentschädigungen sind privatrechtliche Entgelte.

**§ 2**

Schuldner der von der Gemeinde erhobenen Entgelte ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Regelmäßiger Übungsbetrieb**

- (1) Für die Überlassung des Sport- und Umkleidebereichs zur Durchführung des regelmäßigen Übungsbetriebs der örtlichen Vereine und Organisationen erhebt die Gemeinde eine jährliche Nutzungsentschädigung von 100,00 € je angefangener wöchentlicher Übungsstunde. Für die Berechnung der Anzahl der regelmäßigen wöchentlichen Übungsstunden ist der Belegungsplan maßgeblich
- (2) Bei einer Inanspruchnahme der Halle für Übungszwecke außerhalb des Belegungsplans beträgt die Nutzungsentschädigung 7,50 € je angefangener Stunde. Für auswärtige Nutzer wird ein Zuschlag von 50% erhoben.
- (3) Für die Überlassung des Alten- sowie des Vereinsraums für regelmäßig stattfindende Übungsabende und sonstige Zusammenkünfte wird je angefangener Wochenstunde eine jährliche Nutzungsentschädigung von 25,00 € erhoben. Absatz 1, letzter Satz gilt entsprechend.

- (4) Bei einer Inanspruchnahme des Alten- sowie des Vereinsraums für Übungszwecke und gemeinnützige Zusammenkünfte außerhalb des Belegungsplans beträgt die Nutzungsent-schädigung 5,00 €. Bei einer Überlassung an auswärtige Nutzer erhöhen sich die Entgelte um 50%.

#### **§ 4**

##### **Sportveranstaltungen**

- (1) Für Sportveranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen gemäß § 4 der Benüt-zungsordnung gelten folgende Entschädigungssätze:
- |   |         |
|---|---------|
| 1. Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine und Organisationen  | 50,00 € |
| 2. Zuschlag bei Beteiligung auswärtiger Teilnehmer, insbesondere bei Turnieren mit auswärtigen Mannschaften (Fußball, Tischtennis usw.) | 50,00 € |
- (2) Bei Sportveranstaltungen an denen nur Jugendliche teilnehmen wird keine Gebühr erho-ben.
- (3) Bei Pflichtspielen im Rahmen der Meisterschaftsrunde wird ein Viertel der Nutzungsent-schädigung nach Abs. 1, Nr. 1 erhoben. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Veranstaltungen nicht sportlicher Art**

- (1) Für Veranstaltungen nicht sportlicher Art gelten folgende Entschädigungssätze

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Halle   |          |
| a) Veranstaltungen geselliger Art, insbesondere Tanz- und Betriebsveranstaltungen, Bunte Abende u. ä.  | 225,-- € |
| b) Zuschlag für Faschingsveranstaltungen   | 200,-- € |
| c) Veranstaltungen, die nicht unter a) fallen, insbesondere kulturelle Veranstaltungen wie z. B. Konzerte, Theater, Ausstellungen sowie Vereinsversammlungen | 62,50 €  |
| 2. Vereinsraum   | 15,-- €  |
| 3. Foyer   | 20,-- €  |
| 4. Altenraum   | 25,-- €  |

- |   |         |
|---|---------|
| 5. Theke mit Kühleinrichtung einschließlich Gläser für eigene Bewirtschaftung | 35,-- € |
| 6. Küche einschließlich Geschirr und Besteck für eigene Bewirtschaftung       | 35,-- € |
| 7. Spülmaschine   | 35,-- € |
| 8. Lautsprecher und Verstärkereinrichtungen (ELA-Anlage)                      | 10,-- € |
- (2) Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten, sowie der Abbau der Bestuhlung und der Bühneneinrichtung sind innerhalb von 2 Stunden nach Veranstaltungsende abzuwickeln. Werden für diese Arbeiten mehr als 2 Stunden benötigt, wird eine Sondernutzungsgebühr von 25,00 € je angefangener weiterer Stunde erhoben.
- (3) Örtliche Vereine und Organisationen, die als gemeinnützig anerkannt sind, erhalten einmal jährlich für ihre Jahresfeier eine Ermäßigung von 50% auf die Nutzungsentschädigung nach Absatz 1, Nr. 1a und 2 – 4. Für die Kinderweihnachtsfeiern, sowie Kinderfasching wird die Nutzungsentschädigung nur entsprechend Absatz 1, Nr. 5 – 8 erhoben.
- (4) Sofern Kosten für Feuerwache, Sanitäts- und Ordnungsdienst oder sonstigen Sicherheitsdienst anfallen, sind diese besonders zu entrichten.
- (5) Die Benützung der Tische, Stühle und beweglicher Bühneneinrichtung ist mit der Nutzungsentschädigung abgegolten. Sofern Auf- und Abstuhlen ganz oder teilweise durch die Gemeinde erfolgt, wird der Zeitaufwand gesondert in Rechnung gestellt.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Regelung über die Erhebung von Nutzungsentschädigungen für die Überlassung der Sillerhalle tritt am 01. September 1985 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die bisherige Gebührenordnung für die Benützung der Sillerhalle vom 13. April 1978 ihre Gültigkeit.

Anmerkung:

Die Änderung der Satzung vom 20.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft